Das Wirksamwerden von Willenserklärungen, die von Mittelspersonen entgegengenommen werden.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Hermann Kirschbaum
Referendar am Landgericht Marburg.

Referent: Professor Dr. Jung.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).
1923.

Betrachtet man den Lauf einer Willenserklärung, die im Innern des Absenders geboren, von ihm erklärt und entsendet wird und durch die Uebermittlung in die Hände des Adressaten und schließlich zu seiner Kenntnis kommt, so treten zwei Gebiete, in denen sich die Willenserklärung bewegt, hervor: das Machtgebiet des Absenders, das von der Entstehung bis zur Entsendung der Willenserklärung reicht und das des Adressaten, das mit der Ankunft der Willenserklärung bei ihm beginnt. Zwischen beiden Gebieten liegt der Bereich der Uebermittlung.

Diese Gebietseinteilung wird als geeignete Grundlage angesehen, um den Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Willenserklärungen zu ermitteln.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens ist nicht nur bei Willenserklärungen unter Abwesenden, sondern auch bei denen unter Anwesenden der des Zugehens der Willenserklärung beim Adressaten. Darunter wird allgemein der Augenblick verstanden, in welchem dem Adressaten die Möglichkeit, die Erklärung zur Kenntnis zu nehmen, gegeben ist. Wann diese Möglichkeit aber vorliegt, diese Frage wird sehr verschieden beantwortet. Hier setzt die Machtbereichstheorie ein und läßt erkennen, daß die Kenntnisnahme dann von dem Adressaten erwartet werden kann, wenn die Erklärung in seinen Machtbereich gelangt ist. Die Prüfung, ob dieses Ergebnis bei den verschiedenenen Adressatengruppen, insbesondere unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Empfangsmöglichkeiten anwendbar ist, ergibt seine praktische Brauchbarkeit.

Besonders gewürdigt ist die Frage der Anwendbarkeit dieses Zugangsbegriffes bei der Verwendung von Mittelspersonen zur Entgegennahme von Willenserklärungen, da diese Art der Uebermittlung bei der heutigen Arbeitsteilung wohl die bedeutendste Uebermittlungsart ist.

Die Möglichkeit der Kenntnisnahme ist hier als vorliegend zu erachten, wenn die Willenserklärung in der Wohnung des Adressaten — also in seinem Machtbereich — von irgendwelchen Menschen, mögen sie Dienstboten, Familienangehörige, Mieter des Adressaten oder ihm ganz fremd sein, entgegengenommen wird, denn für die Zustände innerhalb seines Machtbereichs ist der Adressat haftbar zu machen; daher trifft ihn eine Nachlässigkeit in der Uebermittlung, die von den entgegennehmenden Personen seit der Entgegennahme der Willenserklärung bis zur Weitergabe an den Adressaten begangen wird. Ebenso ist es bei der Entgegennahme von Willenserkärungen in den Geschäftsräumen des Adressaten durch seine Angestellten, jedoch nicht durch fremde, sich zufällig in dem Geschäft aufhaltende Personen. Besondere Schwierigkeiten, die sich bei Personen, welche kasernenartig zusammenwohnen, hinsichtlich der Ausdehnung des Machtbereichs des Einzelnen ergeben, haben Würdigung gefunden.

Mit der Entgegenahme der Willenserklärung durch die Mittelspersonen innerhalb des Machtbereichs des Adressaten geht diese daher dem Adressaten zu, und zwar ist der Wille des Adressaten durch diese Personen Willenserklärungen nicht entgegenzunehmen, — mag er Ausdruck gefunden haben durch Erklärung gegenüber der Mittelsperson oder gegenüber dem Absender — ebenso unbeachtlich wie der nicht geäußerte Wille der entgegennehmenden Person, die Willenserklärung nicht weiterzuleiten. Denn die Möglichkeit der Kenntnisnahme ist objektiv vorhanden.

Hinsichtlich der geistigen Fähigkeiten, welche bei den entgegennehmenden Mittelspersonen vorhanden sein müssen, damit der Uebergeber mit der Weitergabe der Willenserklärung rechnen kann, wird als Maßstab die körperliche Entwicklung verbunden mit dem äußeren Auftreten der Mittelsperson anzunehmen sein,

denn es ist zwar keine bestimmte Altersgrenze aufzustellen, jedoch ist, — unter Berücksichtigung des Inhalts der Willenserklärung — bei ganz kleinen Kindern und bei Idioten die Weitergabe nicht zu erwarten.

Die Prüfung der begrifflichen Eingliederung der entgegennehmenden Personen in die Arten der Mittelspersonen ergibt, daß sie rechtlich wohl Vertreter des Absenders oder des Adressaten oder auch Boten des Absenders sein können, tatsächlich jedoch dies nur selten sind. Eine Eingruppierung unter die genannten Gruppen wäre willkürlich. Sie sind vielmehr Mittelpersonen besonderer Art, die am besten als „Empfangspersonen" bezeichnet werden und ihre Daseinsberechtigung aus § 130 B.G.B. herleiten.